

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

An alle Reinigungsfirmen, die dem Gesamtarbeitsvertrag für den Reinigungssektor in der Westschweiz unterliegen

November 2024

Gesamtarbeitsvertrag für den Reinigungssektor in der Westschweiz (GAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialpartner der Paritätischen Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (CPPREN) informieren Sie über einige Neuigkeiten.

Inhalt

1. Lohntabelle 2025
2. Änderungen am Text des derzeit gültigen GAV
3. Auswertung der Fahrzeit – Mittagsmahlzeit
4. Nichtmeldung von Berufsbeiträgen
5. Modalitäten für die Erstattung von Weiterbildungen
6. Flyer mit Erläuterungen – Rahmenvertrag mit der Groupe Mutuel
7. Erinnerung an die Kontaktdaten der «Hotline Confiance»
8. Veränderung im Sekretariatsteam
9. Erinnerung an die Kontaktdaten der Sekretariate der kantonalen CPP



UMFRAGE

Wären Sie an einem auf den GAV zugeschnittenen «Leitfaden für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen» interessiert?

Wenn dies der Fall ist, bitten wir Sie, sich **bis zum 31. Dezember 2024** beim Sekretariat zu melden.

1. Lohntabelle 2025

Die Lohntabelle 2025 wurde vom Bundesrat erweitert. Sie gilt ab **1. Januar 2025** für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen.

	Fachbereiche	Kategorien	Westschweiz	Genf ²
TC	Sonder- und Baustellenreinigung	Teamleiter/-in	CHF 29.92	
N20		EFZ seit mehr als 2 Jahren in der Branche	CHF 28.60	
N21		EFZ seit weniger als 2 Jahren in der Branche	CHF 27.18	
N30		Praktiker/-in Reinigungstechnik mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)	CHF 25.40	
N40		Reinigungskraft ohne berufliche Qualifikation in der Branche	CHF 24.42	
E2	Laufende Reinigung	Unterhaltsreiniger/-in mit Diplom der Ecole genevoise de la propreté (EPG) oder der Maison romande de la propreté (MRP)	CHF 21.59	CHF 22.71

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

	Fachbereiche	Kategorien	Westschweiz	Genf ²
E3		Unterhaltsreiniger/-in ohne Diplom der Ecole genevoise de la propreté (EPG) oder der Maison romande de la propreté (MRP)	CHF 20.58	CHF 22.71

Aufsicht	Zu beaufsichtigendes Personal	Bruttzuschlag pro Stunde
	3 bis 5 Angestellte	CHF 1.–
	6 bis 9 Angestellte	CHF 2.–
	Ab 10 Angestellte	CHF 3.–

Lehrlinge	
1. Jahr	CHF 940.–
2. Jahr	CHF 1330.–
3. Jahr	CHF 1970.–

Hierbei handelt es sich um Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und der Urlaub sind zusätzlich zu zahlen.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

¹ Für den Kanton Neuenburg gelten die nachstehend vorgesehenen Mindestlöhne, sofern sie höher sind als der kantonale Mindestlohn gemäss dem Gesetz des Kantons Neuenburg über die Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung (LEmpl).

² Für den Kanton Genf gelten die nachstehend vorgesehenen Mindestlöhne, sofern sie höher sind als der kantonale Mindestlohn gemäss dem Gesetz über die Arbeitsinspektion und Arbeitsbeziehungen (LIRT).



Die Kategorien NO und N4 werden gestrichen und durch eine neue Kategorie N40 ersetzt.

~~NO : : Reinigungskraft ohne Qualifikation seit weniger als 4 Jahren in der Branche
N4 : Reinigungskraft ohne Qualifikation seit mehr als 4 Jahren in der Branche~~



N40 : Reinigungskraft ohne berufliche Qualifikation in der Branche

Diese Änderung hat als direkte Folge eine Neuordnung der Lohnkategorien. **Die Arbeitsverträge** der von dieser Änderung betroffenen Mitarbeitenden **sind zwingend zu aktualisieren**. Für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, der oder die von dieser Lohnkategorieänderung betroffen ist, muss eine **Vertragsänderung** vorgenommen und unterzeichnet werden.

Zu beachten sind auch die Änderungen der folgenden Artikel, die sich auf den Lohn beziehen.

Artikel 6 – Berufskategorien

¹ Die Berufskategorien werden auf der Grundlage der von den Arbeitnehmern in einem bestimmten Sektor ausgeführten Aufgaben sowie ihrer Erfahrung oder ihrer Berufsabschlüsse festgelegt.

² Unterhaltsreinigungspersonal, das Sonder- und Baustellenreinigungsarbeiten ausführt:

Gelegentlich von Unterhaltsreinigungspersonal (E2, E3) geleistete Stunden zur Durchführung von Sonder- und Baustellenreinigungen gemäss Anhang 5 werden mit dem entsprechenden Stundensatz der Kategorie N vergütet.

Führt Unterhaltsreinigungspersonal (E2, E3) regelmässig Sonder- und Baustellenreinigungen gemäss Anhang 5 durch, wird dessen gesamte Tätigkeit mit dem Stundensatz der entsprechenden Lohnkategorie N40 entlohnt. Als regelmässig gelten Sonder- und Baustellenreinigungsarbeiten dann, wenn sie innert zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 30 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit des oder der Mitarbeitenden ausmachen.

⁴ Die Bezeichnung Teamleiter/-in wird vergeben, wenn die Person mindestens eine Person der Kategorie N betreut und sich durch eine objektive Beschreibung ihrer Aufgaben, einer Auswertung ihres Pflichtenhefts, ihrer

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

Rolle gegenüber ihren Angestellten oder ihrem oder ihrer Vorgesetzten, ihrer Sorgfaltspflicht und ihrer Pflicht zur «Rechenschaft» in Bezug auf die Organisation und in Bezug auf die Überwachung des Auftrags bestimmt.

Artikel 7 – Löhne

² «Branchenerfahrung» ist die Zeit, in der eine Person in einem Unternehmen beschäftigt war, das in der Reinigungsbranche in der Schweiz tätig ist.

Artikel 8 – Aufsicht

⁴ Der in Abs. 3 festgelegte Lohnzuschlag für Aufsicht gilt nicht für die Kategorie Teamleiter/-in (Kategorie TC) oder für Angestellte der Kategorie N, die Personal der Kategorie E betreuen, sofern diese Betreuungsaktivitäten integraler Bestandteil des Pflichtenhefts sind.

2. Änderungen am Text des derzeit gültigen GAV

Abgesehen von den oben erwähnten Artikeln, die sich auf den Lohn beziehen, wurden dem SECO mehrere Änderungen von Artikeln am Text des derzeit gültigen GAV vorgelegt, um der tatsächlichen Situation vor Ort Rechnung zu tragen. Wir warten jedoch immer noch auf ihre Bestätigung durch das SECO. Wir hoffen, dass diese Änderungen spätestens am 1. April 2025 in Kraft treten. Sie werden so bald wie möglich darüber informiert.

3. Auswertung der Fahrzeit – Mittagsmahlzeit

TAO*	Fahrt**	Mittagspause (im Unternehmen festgelegt)	Fahrt**	TAO*	TAO*	Mittagspause (im Unternehmen festgelegt)	TAO*
Bezahlt		Mittagsmahlzeit nicht entschädigt	Bezahlt		Bezahlt	Mittagsmahlzeit CHF 18.50 entschädigt	Bezahlt

* TAO = Tatsächlicher Arbeitsort (oder Baustelle)

** Fahrt zum Lager oder zum Wohnort, wenn dieser näher am Arbeitsplatz liegt (Hin- und Rückfahrt)

Lösung A	Lösung B
<p>Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wird gebeten, zum Essen an den üblichen Arbeitsort/den Firmensitz (oder nach Hause) zurückzukehren. In diesem Fall wird zwar die Entschädigung für die Mittagsmahlzeit nicht bezahlt, wohl aber die Fahrt des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin von der Baustelle zum Unternehmen (oder nach Hause).</p> <p>Die Fahrzeit gilt hier als Arbeitszeit.</p>	<p>Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wird gebeten, auswärts zu essen. In diesem Fall wird die Entschädigung für die Mittagsmahlzeit (CHF 18.50) bezahlt, aber der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verlässt die Baustelle/den tatsächlichen Arbeitsort zum Zeitpunkt des Beginns der offiziellen Pause; und nimmt die Arbeit am Ende der Pause wieder auf (hier ist eine eventuelle Fahrt Teil der Pause und geht zu seinen oder ihren Lasten).</p>

4. Nichtmeldung von Berufsbeiträgen

Bitte beachten Sie, dass die Meldung des Berufsbeitrags eine erweiterte Bestimmung des Gesamtarbeitsvertrags ist, von der nicht abgewichen werden kann. **Ohne eine Meldung Ihrerseits innerhalb der von der Inkassostelle gesetzten Frist wird Ihnen rückwirkend ab 1. Januar 2024 eine Geldstrafe von CHF 3000.– pro nicht gemeldetem Quartal auferlegt.** Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

5. Modalitäten für die Erstattung von Weiterbildungen

Sofern die Unternehmen und die Angestellten dem Gesamtarbeitsvertrag unterliegen und mit der Zahlung ihrer Berufsbeiträge auf dem Laufenden sind und die Weiterbildungen von Ausbildungsinstituten durchgeführt werden, die von der Paritätischen Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz anerkannt sind, das heisst bei

- La Maison Romande de la Propreté in Ecublens (VD) oder
- L'Ecole Genevoise de la Propreté in Petit-Lancy (GE),

werden die Weiterbildungen vollständig von den Sozialpartnern übernommen. Ausserdem werden sowohl Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen als auch Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Entschädigungen gezahlt.

Die diesbezüglichen Modalitäten wurden gemäss den nachstehenden Tarifen überarbeitet und gelten seit dem 22. April 2024.

Pauschalbeträge

- Kategorie E: CHF 85.00 (1/2 Tag) oder CHF 170.00 (1 Tag) – maximal 5 Tage pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von CHF 800.00.
- Kategorie N: CHF 100.00 (1/2 Tag) oder CHF 200.00 (1 Tag) – maximal 5 Tage pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.00.

Beträge pro Stunde

- Kategorie E: CHF 21.25/Stunde
- Kategorie N: CHF 25.00/Stunde

Eidgenössische Fachausweise

Die CPPREN beteiligt sich von nun an finanziell an der Ausbildung zum Bereichsleiter/zur Bereichsleiterin Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fachausweis. Eine Beteiligung kann durch den Auszubildenden oder die Auszubildende verlangt werden, sobald die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung abgelegt wurde. Die Maison Romande de la Propreté gibt Ihnen gerne Auskunft darüber.

6. Flyer mit Erläuterungen – Rahmenvertrag mit der Groupe Mutuel

In unserem letzten Newsletter vom vergangenen Juli konnten wir Ihnen mit Freude mitteilen, dass in Zusammenarbeit mit der Groupe Mutuel ein Rahmenvertrag für den Verdienstausfall im Krankheitsfall entwickelt wurde.

The logo for Groupe Mutuel features the word "groupe" in a dark blue, lowercase sans-serif font, followed by "mutuel" in a bold, orange, lowercase sans-serif font. A thin orange horizontal line is positioned below the "mutuel" text.

Den Flyer, der Ihnen die Vorteile dieses Rahmenvertrags näher erläutert, finden Sie anbei.

Herr Bertrand YERLY steht Ihnen gerne zur Verfügung (079 232 39 26 - byerly@groupemutuel.ch)

7. Erinnerung an die Kontaktdaten der «Hotline Confiance»

Gerne erinnern wir Sie an die Kontaktdaten der «Hotline Confiance», die Ihren Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Falls Sie bei der Arbeit auf Probleme stossen, steht Ihnen eine vertrauenswürdige und neutrale Person zur Seite, die Ihnen zuhört und mit Ihnen spricht.

Gratis-Nummer: 0800 06 06 00, von Montag bis Sonntag, von 8.00 bis 18.30 Uhr.

HOTLINE CONFiance



In der Beilage finden Sie den entsprechenden Flyer.

Gerne lassen wir Ihnen weitere zukommen, die Sie an Ihre Mitarbeitenden verteilen können.

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

8. Veränderung im Sekretariatsteam

Wir möchten Sie über eine Veränderung im Sekretariatsteam der CPPREN informieren.

Frau Laura Gonzalez verstärkt unser Team als Verwaltungsassistentin und tritt damit die Nachfolge von Frau Mélisande Schär an. Frau Schär bleibt im Bereich GAV und Sozialpartnerschaft des Centre Patronal, wo sie künftig neue Mandate übernehmen wird. Wir danken ihr herzlich für ihr Engagement in der Reinigungsbranche.

Für Fragen zur Interpretation unseres Gesamtarbeitsvertrags stehen Ihnen das Sekretariat der CPPREN sowie die Sozialpartner unter den folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Sekretariat CPPREN 2025

Hélène Druey
Generalsekretärin
058 796 39 20
hdruey@centrepatronal.ch

Laura Gonzalez
Verwaltungsassistentin
058 796 39 20
Direkt: 058 796 37 58
lgonzalez@centrepatronal.ch

9. Erinnerung an die Kontaktdaten der Sekretariate der kantonalen CPP

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir Sie gerne an die Kontaktdaten der verschiedenen kantonalen CPP. Wenn Sie Fragen zum GAV oder zu einer Kontrolle haben, wenden Sie sich bitte an die CPP Ihres Kantons, deren Kontaktdaten Sie untenstehend finden:

Sekretariat CPPGN (Genfer Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor)

98, Rue de Saint-Jean
Postfach 5278
1211 Genf 11
info@nettoya-ge.ch

Sekretariat

Herr Grégoire Mercier: Gregoire.Mercier@fer-ge.ch

Sekretariat CPPFN (Paritätische Berufskommission für den Gebäudereinigungssektor des Kantons Freiburg)

p. A. Syna
Postfach 11
1752 Villars-sur-Glâne 1

Sekretariat

Herr Romain Suchet: Romain.suchet@syna.ch
Direkt: 041 26 409 78 22

Sekretariat CPPVEN (Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in Waadt)

Route du Lac 2 – 1094 Paudex
Postfach 1215
1001 Lausanne

Sekretariat

Frau Helena Druey (Generalsekretärin)
+41 058 796 39 20

Frau Laura Gonzalez (Verwaltungsassistentin)
+41 058 796 39 20

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

hdruey@centrepatronal.ch

lgonzalez@centrepatronal.ch

Sekretariat CPPBE-JU-NE (Paritätische Berufskommission Bern-Jura-Neuenburg)

p. A. Syna
Postfach 43
1752 Villars-sur-Glâne 1
+41 26 409 78 20

Sekretariat

Herr Romain Suchet: Romain.suchet@syna.ch
Direkt: 041 26 409 78 22

Sekretariat CPPVS (Paritätische Berufskommission Wallis)

p. A. Bureau des Métiers
Rue de la Dixence 20 ·
1950 Sion

Sekretariat

+41 27 327 51 11
cppvs@bureaudesmetiers.ch

Bei weitergehenden Fragen zum Arbeitsrecht wenden Sie sich bitte direkt an Ihren jeweiligen Dachverband:



Fédération Romande
des Entrepreneurs en Nettoyage
058 796 38 01
info@fren-net.ch



Walliser Verband der
Reinigungsunternehmen
027 327 51 49
info@aven-vs.ch

Ausführlichere Informationen erhalten Sie ausserdem auf unserer Website www.cppren.ch.

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage.

Freundliche Grüsse

**PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION FÜR DEN
REINIGUNGSSEKTOR IN DER WESTSCHWEIZ**

Die Generalsekretärin

Hélène Druey

Beilagen erwähnt